

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 04.07.1995 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Verwaltung einschl. der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (3) Soweit die Gebühr in Vomhundertsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen ist und der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. In diesen Fällen beträgt die Gebühr mindestens ein Euro. Bruchteile sind auf halbe oder volle Eurobeträge abzurunden.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- (1) besondere Leistungen für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, hierzu zählen insbesondere

besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens,
- (2) besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, beide in der jeweils geltenden Fassung,
- (3) besondere Leistungen die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,

- (4) besondere Leistungen, welche die Stadt Dinslaken als Arbeitgeber gegenüber ihrem im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen vornimmt.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG NRW. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richtet sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet.
- (4) Der Gebührenschuldner hat einen Anspruch auf eine Quittung.

§ 9**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird die Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 10**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 11**Inkrafttreten ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾⁸⁾⁹⁾**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 20.11.1982 in der Fassung vom 01.11.1993 mit dem dazugehörigen Gebührentarif außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 25.09.2001, mit Wirkung vom 01.01.2002
2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2002, mit Wirkung vom 01.01.2003
3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 26.09.2006, mit Wirkung vom 01.10.2006
4) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.12.2009, mit Wirkung vom 01.01.2010
5) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 03.07.2012, mit Wirkung vom 01.08.2012
6) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 09.07.2013, mit Wirkung vom 01.08.2013
7) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 19.12.2017, mit Wirkung vom 01.01.2018
8) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2018, mit Wirkung vom 01.01.2019
9) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 10.12.2024, mit Wirkung vom 01.01.2025

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995
Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	9,00 €
	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,00 €
c)	Bei Herstellung im Wege der Ablichtung bis zum Format von DIN A 4 für jede Seite 1,70 € ab der 11. Seite 1,50 € bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	2,90 €
d)	Abschriften und Auszüge von verfristeten Personenstandsurkunden im Sinne von § 5 Personenstandsgesetz je angefangene halbe Stunde	25,50 €
e)	Übermittlung von Zweitschriften per Telefax	4,00 €
	Übermittlung von archivierten Zweitschriften per Post	5,00 €
f)	Reproduktion von Bildern, Zeitungen, Akten u. a. über Negativ	13,00 €
	13 x 18	16,00 €
	20 x 30	
	Scan und Digitalaufnahmen inkl. Reproduktion, TIFF-Format, 300dpi je Scan/ Aufnahme	
	bei einer Größe bis DIN A 4	25,50 €
	bei einer Größe bis DIN A 3	38,50 €
	bei einer Größe über DIN A 3	51,00 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII kostenlos.	3,50 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Zeugnissen Auszügen, Ablichtungen, Plänen je Seite des Originals Für Schüler in Schulen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII kostenlos.	6,00 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen zum Planungsrecht, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	

	je angefangene halbe Stunde	39,00 €
4.	Für die Erteilung je einer Vorrangseinräumung, Löschbewilligung, Freigabeerklärung, Stillhalteerklärung und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	30,00 €
5.	Erteilung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach § 24 ff BauGB	
	a) pro Antrag	37,00 €
	b) zusätzlich pro Flurstück	10,00 €
	c) bei aneinandergrenzenden Flurstücken beträgt der Zuschlag pro Flurstück	6,00 €
	d) aneinandergrenzende Wegeflächen sind zu einem Flurstück zusammenzufassen, zusätzlich	10,00 €
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken pro Stück	6,00 €
7.	Vervielfältigungen	
Lichtpausen, farbige Plots, digitale Großkopie		
	DIN A 2	14,00 €
	DIN A 1	17,00 €
	DIN A 0	21,00 €
Bei jeder weiteren Vervielfältigung reduziert sich die Gebühr um jeweils 50%. Diese Gebühr gilt für ungefaltete Kopien auf Normalpapier. Für transparente Lichtpausen oder farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. Zuschläge werden erhoben für Falten 10 % und Folie 50 %. Für die Aufarbeitung des Originals gilt die Tarifstelle 8.		
8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00 €
9.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. je Seite	4,00 €
10.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	35,00 €
11.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	35,00 €
12.	Grundgebühr für die Erteilung von Aufbruchgenehmigungen soweit nicht von Nr. 14 und Nr. 15 erfasst -	85,00 €
13.	Erteilung von Genehmigungen zur Herstellung von Geh- und Radwegüberfahrten	85,00 €
14.	Telekommunikationsunternehmen	
	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG:	

Gebührenmatrix (Angaben in Euro)			
	Kategorie 1*	Kategorie 2**	Kategorie 3***
Basisgebühr	50	80	200
Ortsbegehung	30	40	60
Ortstermin	40	80	120
Koordinierungsgespräch	20	30	60
Sonstige Aufwendungen	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Bedarf

*kleine Maßnahmen: Hausanschlüsse, Kopflöcher und Schaltkästen.
Verlegungen bis ca. 20 m.
Dauer der Maßnahme bis maximal 2 Wochen.
Beteiligt werden FD 5.1, Stabsstelle III 4.1, FD 8.2.
Je nach Örtlichkeit (Bäume, Kreuzungen, etc.)
können auch andere Stellen beteiligt werden.

**mittlere Maßnahmen: Längsverlegungen über 20 m.
Dauer der Maßnahme mehrere Wochen.
Beteiligt werden mehrere interne Stellen.
Koordinierung mit Dritten.
Betroffen sind eine bis mehrere Straßen.

***große Maßnahmen: Längsverlegung über mehrere 100 m bis einige km.
Dauer der Maßnahme mehrere Wochen bis Monate.
Beteiligt werden mindestens 3 interne Stellen.
Betroffen sind mehrere Straßen, teilweise über
verschiedene Stadtteile verteilt.

15. **Versorgungsunternehmen und private Dritte**

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Erteilung der Genehmigung für Versorgungsunternehmen und private Dritte bis 20 m Baugrubenlänge | 80,00 € |
| b) ab 20 m Baugrubenlänge pro lfd. Meter (einmalig pro Meter) | 4,00€/lfd. m |
| c) Wiederherstellung der Straßenoberfläche durch den Baulastträger | 10 % der Nettorechnungssumme |
| d) Kontrollen und Abnahmen der Oberflächen bei Wiederherstellung der Oberfläche durch das Versorgungsunternehmen | 4% der Nettorechnungssumme |

16. Gewährung von Akteneinsicht in den Räumlichkeiten der Stadt Dinslaken, sofern nicht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
je angefangene halbe Stunde 24,00 €

17. Digitale Antragstellung inkl. biometrischem Foto an Self-Service-Terminal in den Räumlichkeiten der Stadt Dinslaken pro Vorgang 6,00 €

18. Anträge und Beurkundungen nach dem Personenstandswesen

- | | |
|--|----------|
| a) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG | 108,00 € |
| b) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG | 108,00 € |
| c) Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer | |

Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustizverwaltung	108,00 €
d) Anerkennung ausländischer Entscheidungen (außerhalb einer Beurkundung)	130,00 €
e) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	18,00 €
f) Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	9,00 €
g) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte je angefangene halbe Stunde	25,50 €
h) Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	30,00 €
i) Ausstellung einer vorläufigen Beerdigungserlaubnis	30,00 €
j) Ausstellung eines Leichenpasses als Ordnungsbehörde	18,00 €
k) Ausstellung einer mehrsprachigen Übersetzungshilfe zur Vorlage von Personenstandsurkunden im Ausland	18,00 €
l) Recherche zu Eintrag oder Vorgang bei Fehlen oder mangelnder Verwendbarkeit notwendiger Angaben, je nach Aufwand	17,00 € bis 100,00 €
19. Eheschließung	
a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung - deutsches oder ausländisches Recht -	85,00 € od. 110,00 €
b) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - deutsches und ausländisches Recht-	85,00 €
c) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt (Überweisung von anderen Standesämtern, nur Hochzeit in Dinslaken)	100,00 €
d) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
e) Bescheinigung von Namensänderungen	15,00 €
f) Termine für Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	120,00 €